

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Public Management“ an der Universität Potsdam

Vom 23. Februar 2022

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634), am 23. Februar 2022 folgende Satzung beschlossen:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit, Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens
- § 8 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 5 BbgHG und das Auswahlverfahren für die jeweils vorhandenen Studienplätze für den nicht-lehramtsbezogenen weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Public Management“ an der Universität Potsdam. Das Zulassungs- und Auswahlverfahren ist kein Zulassungsverfahren im Sinne des Landesrechts.

§ 2 Zuständigkeit, Übertragung von Aufgaben im Verfahren

(1) Für die Entscheidung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist der jeweilige Prüfungsausschuss zuständig. § 2 der Neufassung der allgemei-

nen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den weiterbildenden Studiengang „Master of Public Management“ gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 240 LP.
- b) Eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung.
- c) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der folgenden Zertifikate nachgewiesen:
 - Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder der Allgemeinen Fachhochschulreife mit Englisch als 1. Fremdsprache oder Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung mit Bestätigung des Niveaus B2,
 - Zertifikat UNICert© II, III oder IV,
 - TOEFL® Internet-Based Test (iBT) oder TOEFL iBT Home Edition mit mind. 75 Punkten,
 - Cambridge English B2 First (FCE) mit mindestens 160 Punkten,
 - IELTS mit mindestens 6,0 Punkten in jedem Bereich,
 - Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule,
 - Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, die in einem englischsprachigen Bildungsgang in einem Land mit Amtssprache Englisch erworben wurde,
 - Pearson Test of English - PTE Academic mit mindestens 59 Punkten,
 - College English Test (CET; China): Band-6 mit mindestens 550 Punkten.

Weitere als gleichwertig anerkannte Zertifikate oder Zeugnisse werden nach Beschluss der LSK vor Bewerbungsbeginn auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Einzelfall zu prüfen, ob ein anderes beigefügtes

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 22. März 2022.

Zertifikat oder Zeugnis den nach Absatz 1 b) benannten Zertifikaten und Zeugnissen vergleichbar ist und ebenso die sprachliche Studierfähigkeit in dem geregelten Niveau garantiert.

(2) Der Hochschulabschluss nach Absatz 1 Buchstabe a) oder die Berufstätigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b) müssen hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum Masterstudiengang „Master of Public Management“ aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt haben, die für das Studium des Studiengangs förderlich sind (z.B. Erfahrungen in den Bereichen öffentliche Verwaltung, Nachhaltigkeit, Public Policy oder Digitalisierung).

(3) Der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen ist nicht erforderlich.

§ 4 Bewerbungsverfahren und -fristen

(1) Die Bewerbung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Public Management“ ist für das erste Fachsemester nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang „Master of Public Management“ zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Letzter Bewerbungszeitpunkt ist der 1. September für das Wintersemester und der 1. März für das Sommersemester.

(2) Das ausgefüllte Bewerbungsformular für den Masterstudiengang „Master of Public Management“, das auf der Homepage des genannten Studienganges abrufbar ist, inklusive aller erforderlichen Unterlagen, muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist elektronisch über die auf der Programmwebseite genannte E-Mailadresse bei der UP Transfer GmbH an der Universität Potsdam eingegangen sein. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sich die Frist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i. V. m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes).

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind mit der Bewerbung einzureichen:

- a) ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular gemäß Absatz 2,
- b) eine Kopie des Abschlusszeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der dem beabsichtigten Masterstudium zugrunde liegt,
- c) ein Diploma Supplement oder ein anderer geeigneter Nachweis der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der

Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten derjenigen Lehrveranstaltungen beizulegen, in denen Leistungspunkte erworben wurden,

- d) Nachweise über die einschlägige berufliche Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 inklusive Angaben über die Dauer,
- e) der Nachweis von Englischkenntnissen gem. § 3 (c),
- f) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
- g) ggf. ein Einstufungsbescheid bei Bewerbung für höheres Fachsemester.

(4) Folgende Bewerbungsunterlagen sind zusätzlich einzureichen, falls der Studiengang zulassungsbeschränkt ist:

- a) Motivationsschreiben, in dem die Motivation und Eignung für den Studiengang des Bewerbers/der Bewerberin ersichtlich wird.
- b) Nachweis von Zusatzqualifikationen (insbesondere leistungsbezogene Stipendien, Ehrenamtliches Engagement, Relevante Zertifikate und Weiterbildungen, Auslandsaufenthalte) mit Bezug zu den Studieninhalten, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden.

(5) Die Bewerbungsunterlagen sind in Deutscher Sprache oder in englischer Sprache einzureichen. Bei Nachweisen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache erstellt wurden, ist eine deutsche oder englische Übersetzung auf Kosten des Antragstellers beizufügen, deren Richtigkeit durch einen vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer bestätigt ist.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Soweit für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung festgelegt wurde, bedingt die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 keinen Anspruch auf Zulassung.

(3) Wenn für den Studiengang eine Mindestzahl von Bewerber/innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Bedingung für die Durchführung festgelegt wurde und diese bis zum 1. September nicht erreicht wurde, kann der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der UP Transfer GmbH entscheiden, den Studiengang nicht durchzuführen. In diesem Fall gelten die im Wege der eingegangenen Bewerbun-

gen gestellten Anträge auf Zulassung als nicht unternommen. Die Bewerber/innen werden entsprechend informiert. Die Festlegung der Mindestzahl sowie das maßgebliche Datum sind auf der Homepage des Studienganges bekanntzugeben.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Ein Auswahlverfahren findet nur statt, sofern die Anzahl der Bewerbungen, die die Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren erfüllen, die Anzahl der vorhandenen Studienplätze übersteigt. Die Aufnahmekapazität und das Verfahren zu ihrer Festlegung werden in den Kooperationsvereinbarungen zwischen den Einrichtungen geregelt, die den Studiengang tragen. Die Anzahl der Plätze wird auf der Homepage des Studienganges bekanntgemacht. Die Bestimmung der Aufnahmekapazität und das Auswahlverfahren folgen nicht den landesrechtlichen Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, die Menge der für den Studiengang verfügbaren Plätze, wird für die Vergabe eine Rangliste gebildet. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach dem ihrer Bewerbung zugewiesenen Punktwert. Studienplätze werden in der Reihenfolge beginnend mit dem höchsten Punktwert vergeben. Die Anzahl der zugewiesenen Punkte richtet sich nach den Absätzen 3 und 4. Ist der Punktwert für mehrere Bewerberinnen und Bewerber identisch, entscheidet das Los über die Rangfolge.

(3) Bei der Vergabe der Studienplätze im Masterstudiengang „Master of Public Management“ gelten folgende Auswahlkriterien, für die jeweils die maximal angegebenen Punkte vergeben werden:

- a) Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses - bis 40 Punkte.
- b) Nachweis der Dauer berufspraktischer Erfahrungen/Qualifikationen, die nach dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erworben wurden - bis 40 Punkte.
- c) Nachweis von Zusatzqualifikationen mit Bezug zu den Studieninhalten, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden - bis 20 Punkte.

Als Zusatzqualifikationen werden anerkannt:

- leistungsbezogenes Stipendium (ab einer Förderdauer von 6 Monaten),
- ehrenamtliches Engagement (ab einer Dauer von 12 Monaten),
- fachlich qualifizierende Weiterbildung mit Bezug zu den Studieninhalten (ab einer Dauer von 3 Monaten),
- Auslandserfahrung mit fachlicher Nähe zum Studiengang (ab einer Dauer von 3 Monaten).

- d) Motivation und Eignung für den Studiengang, dargelegt im Motivationsschreiben - bis 10 Punkte.

Das Motivationsschreiben wird anhand von folgenden Kriterien bewertet:

- Motivation für den Studiengang,
- Identifikation mit dem Studium sowie dem angestrebten Beruf,
- Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich Public Management,
- akademische oder praktische Vorerfahrungen, die die Bewerberin/den Bewerber in besonderem Maße für den Studiengang Master of Public Management qualifizieren.

(4) Nicht oder nicht ausreichend nachgewiesene Kriterien werden mit 0 Punkten im Verfahren berücksichtigt.

(5) Die Punktwerte zu den Kriterien in Absatz 3 sind im Einzelnen in Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(6) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

§ 7 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens

(1) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid.

(2) Nach erfolgter Zulassung ist im Falle der Durchführung eines Auswahlverfahrens nach § 6 im Zulassungsbescheid eine Frist zur Annahme der Zulassung zu setzen. Bei fehlender fristgerechter Annahme der Zulassung erlöschen die Zulassung und das Recht auf Immatrikulation. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich innerhalb der in der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam festgelegten Fristen beim Studienbüro/Studierendensekretariat der Universität Potsdam immatrikulieren. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach Durchführung des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin bzw. Bewerbers aufgeführt sind. Einen Ablehnungsbescheid erhalten auch diejenigen Bewerbe-

rinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen oder die Bewerbung nicht form- und fristgerecht eingereicht haben. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn die Nachrücklisten erschöpft sind, alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulation besetzt sind oder wenn das Semester bereits fortgeschritten ist und ein Beginn nicht mehr sinnvoll ist, obwohl noch Plätze verfügbar wären.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Für eine Zulassung für das höhere Fachsemester gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit der Ausnahme des § 6.

(2) Bewerbungen für höhere Fachsemester setzen eine Feststellung von anrechenbaren Studienzeiten (Einstufung in ein höheres Fachsemester) durch den für den Studiengang benannten Prüfungsausschuss voraus. Eine Bewerbung ist nur für das in der Einstufungsentscheidung angegebene Fachsemester möglich. § 1 Abs. 5 Immatrikulationsordnung gilt entsprechend.

(3) Bewerbungen für ein höheres Fachsemester sind schriftlich an den für den Studiengang benannten Prüfungsausschuss zu richten.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/24.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten §§ 6 und 7 der Ordnung für den weiterbildenden Studiengang "Master of Public Management" (MPM) vom 9. Juni 2011 (AmBek. UP Nr. 21/2011 S. 899) außer Kraft.

Anlage 1 - Auswahlkriterien Punktevergabe

1. Auswahlkriterium Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß §6 Abs. 3a)

Abschlussnote	Punkte
Durchschnittsnote 1,0 - 1,3	40
Durchschnittsnote 1,4 - 1,7	33
Durchschnittsnote 1,8 - 2,3	26
Durchschnittsnote 2,4 - 3,0	19
Durchschnittsnote 3,1 - 3,7	12
Durchschnittsnote 3,8 - 4,0	5
Durchschnittsnote ab 4,1	0

2. Auswahlkriterium Dauer der Berufserfahrung gemäß §6 Abs. 3b)

Dauer der Berufserfahrung	Punkte
Mehr als 10 Jahre	40
6 - 8 Jahre	25
4 - 6 Jahre	20
3 - 4 Jahre	15
2 - 3 Jahre	10
1 - 2 Jahre	5
Unter 1 Jahr	0

3. Auswahlkriterium Zusatzqualifikationen gemäß §6 Abs. 3 c)

Anzahl der Zusatzqualifikationen	Punkte
4 und mehr	20
3	15
2	10
1	5
0	0

4. Auswahlkriterium Motivation dargelegt im Motivationsschreiben gemäß §6 Abs. 3 d)

Motivationsschreiben	Punkte
Sehr gutes Motivationsschreiben, welches die Motivation und Eignung in besonders hohem Maße erkennen lässt	10
Gutes Motivationsschreiben, welches die Motivation und Eignung in hohem Maße erkennen lässt	7
Durchschnittliches Motivationsschreiben, welches die Motivation und Eignung erkennen lässt	3
Schwaches Motivationsschreiben, welches die Motivation und Eignung nicht oder nur unzureichend erkennen lässt	0